



WID - PLENUM Kompakt

65. bis 66. Plenarsitzung | 19. bis 20. September 2018

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes
2. Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften
3. Landesgesetze über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sowie Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld
4. Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften
5. Landesgesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften
6. Zur Situation der Feuerwehr und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) der Feuerwehr in Rheinland-Pfalz
7. Notengebung an Hochschulen und deren Aussagekraft

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch, dem 19. September 2018, den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Drs. 17/6000).

Der Entwurf dient der **Fortentwicklung des Landesfinanzausgleichsgesetzes**. So soll zum einen eine gleichmäßige Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet werden. Zum anderen soll den Belastungen der kreisfreien Städte und der Landkreise durch besonders hohe Sozialausgaben Rechnung getragen werden, indem entsprechende Schlüsselzuweisungen fortentwickelt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich wegen des Wegfalls zweier Komponenten der **Gewerbesteuerumlage** zum 1. Januar 2020. Die Landesregierung rechnet hier mit einer Netto-Entlastung für die Kommunen in Höhe von rund 150 Mio. Euro.

Außerdem sollen die neu zu gründenden **kommunalen Holzvermarktungsorganisationen** einen **Zugang zu Fördermitteln des kommunalen Finanzausgleichs** erhalten.

Der **Stabilisierungsfonds** wird in **Stabilisierungsrechnung** umbenannt. So wird deutlich, dass es sich bei dem Stabilisierungsfonds um keinen „Fonds“ im haushaltsrechtlichen Sinn, sondern um eine besondere Berechnung der Verstetigungssumme zur Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse handelt.

2. Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/6575).

Laut dem Privatschulgesetz werden den **staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft** unter anderem **Zuschläge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der beamteten Lehrkräfte der Schulträger und vergleichbarer Personen** gewährt. Ihr Höchstsatz orientierte sich bisher an der Zuführung des Landes für Lehrkräfte an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz. Da der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz aufgelöst worden ist, sieht

der Gesetzentwurf vor, den **Höchstsatz der Zuschläge unmittelbar im Privatschulgesetz** festzuschreiben. Er beträgt entsprechend dem bisherigen Satz **35,8 Prozent der jeweiligen Personalausgaben**.

Der Entwurf sieht darüber hinaus eine Änderung vor, die die Zuweisung staatlicher Lehrkräfte an Privatschulen betrifft. Sollte es nötig sein, die **Zuweisung aufzuheben**, sodass sich Lehrkraft und Privatschule voneinander trennen können, ist die Trennung nicht wie bisher nur zum Ende des Schuljahres erlaubt, sondern kann auch **unabhängig vom Schuljahresende** erfolgen. Mit dieser Regelung könne, so die Begründung zum Gesetzentwurf, bestimmten Konfliktfällen besser Rechnung getragen werden.

Ferner wird das Privatschulgesetz künftig in geschlechtsgerechter Sprache formuliert sein.

3. Landesgesetze über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sowie Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld

Die von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwürfe von Landesgesetzen über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück (Drs. 17/7000) sowie der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld (Drs. 17/7001) sind am Mittwoch jeweils Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag.

Der erste Entwurf sieht die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde „Simmern-Rheinböllen“** aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück **zum 1. Januar 2020** vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll die Stadt Simmern/Hunsrück sein. Hierfür bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

Der zweite Entwurf betrifft die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“** aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld **zum 1. Januar 2020**. Ihren Sitz soll die neue Verbandsgemeinde in der Stadt Altenkirchen (Westerwald) haben. Das Gesetz enthält die erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen.

Ziel des Zusammenschlusses sind in beiden Fällen erhebliche Kosteneinsparungen. Angestrebt werden mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der jeweils zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2016. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinden sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung an die beiden neuen Verbandsgemeinden von jeweils 2 000 000 Euro über mehrere Jahre verteilt als Entschuldungshilfe vor.

4. Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften

Am Mittwoch behandelt der Landtag in **erster Beratung** den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/7245).

Der Gesetzentwurf erlegt ausgewählten Hafenbetreibern auf, **Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle** vorzuhalten und verpflichtet Schiffsführerinnen und Schiffsführer von **seegehenden Schiffen**, Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in diesen Auffangeinrichtungen zu entladen. Er bestimmt die **zuständigen rheinland-pfälzischen Behörden** zur Überwachung der Bestimmungen und regelt deren **Befugnisse**. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung des Meeresschutzes. Sie betreffen lediglich seegehende Schiffe und damit einen Anteil von 0,03 Prozent der in den rheinland-pfälzischen Binnenhäfen abgefertigten Schiffe.

Größere praktische Bedeutung dürfte den Regelungen zur Durchsetzung von Vorschriften aus dem Übereinkommen der Rheinuferstaaten über die Sammlung, Abgabe und Annahme von **Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt** und dem dazugehörigen Bundesgesetz zukommen. Darin werden die **zuständigen rheinland-pfälzischen Behörden und ihre Befugnisse** bestimmt.

Auch für das am 1. Januar 2019 in Kraft tretende **Verpackungsgesetz** des Bundes bestimmt der Entwurf die **zuständigen Behörden** durch Anpassungen im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz und in einer Landesverordnung. In Reaktion auf die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz eine spezifische Regelung aufgenommen werden über die **Enteignung zugunsten** der Errichtung und des Betriebs von öffentlich zugänglichen oder öffentlich-rechtlich betriebenen **Abfallentsorgungsanlagen**.

5. Landesgesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften (Drs. 17/7246) wird am Mittwoch im Landtag in **erster Beratung** behandelt.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz in Landesrecht. Während das allgemeine Datenschutzrecht bereits mit dem neuen Landesdatenschutzgesetz umgesetzt und angepasst wurde, steht die **Anpassung des besonderen Landesdatenschutzrechts** und die **Umsetzung der besonderen Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr im Fachrecht** noch aus.

Der Gesetzentwurf betrifft unter anderem das Landestransparenzgesetz, das öffentliche Dienstrecht, das Gesundheitsrecht und das Schul- und Hochschulrecht. In manchen Gesetzen werden Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung oder Regelungen zu den Rechten der betroffenen Person geschaffen. Daneben werden Begriffsbestimmungen angepasst und Verweisungen teilweise gestrichen, teilweise neu geschaffen oder angepasst.

Vorgesehen ist außerdem eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes. Das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei Verhältniswahlen soll gesetzlich konkretisiert werden, um das Verfahren einheitlicher und transparenter zu gestalten.

6. Zur Situation der Feuerwehr und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) der Feuerwehr in Rheinland-Pfalz

Auf Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 17/7263) wird die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zu der Situation der Feuerwehr und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) der Feuerwehr in Rheinland-Pfalz (Drs. 17/6208, Drs. 17/6616) am Donnerstag, dem 23. September 2018, im Landtag besprochen.

Die LFKS ist die **zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes** Rheinland-Pfalz für die Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes. Im Jahr 2017 haben insgesamt 4 940 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 261 Veranstaltungen eine Aus- oder Fortbildung an der LFKS absolviert. Die von den Gemeindefeuerwehren und Katastrophendiensteinheiten gemeldeten **Bedarfe** könnten insgesamt grundsätzlich **zu 60 bis 70 Prozent abgedeckt** werden, im Einzelfall seien jedoch auch geringere Deckungsgrade zu verzeichnen, wie im ABC- und Führungsbereich. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage mit.

Um den Vorgaben des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2010 nachzukommen, seien Stellen abgebaut und eingespart worden. Dies habe jedoch zu einer **Reduzierung des Lehrangebots** geführt, weshalb die **Stelleneinsparungen** bereits **im Jahr 2014 wieder rückgängig gemacht** worden seien. Gerade der **Ausbildung von Führungskräften** komme an der LFKS eine besondere Bedeutung zu. 18 Prozent ihres Lehrgangsangebots sei der Fortbildung von Führungskräften zugeschrieben. Eine **Neukonzeption der Ausbildung** der Feuerwehrangehörigen solle zu einer größeren Inanspruchnahme der Angebote führen. So seien die Module zukünftig **kürzer und individueller** auf den jeweiligen Ausbildungsstand der Teilnehmenden zugeschnitten. Damit seien sie besser mit **Familie und Beruf vereinbar**, da die notwendigen Freistellungen durch die Arbeitgebenden verkürzt werden könnten. Gleichzeitig könne auch eine höhere Anzahl von Feuerwehrangehörigen zugelassen werden, da die einzelnen Teilnehmenden nicht mehr so lange an der LFKS verweilen. Außerdem könnten kleinere Module besser geplant und sogar parallel angeboten werden, was die **Kapazität der LFKS** erhöhe.

Für die LFKS seien im Jahr 2010 6 532 135 Euro an Haushaltsmitteln verausgabt worden; im Jahr 2017 hätten die Ausgaben 7 063 962 Euro betragen.

7. Notengebung an Hochschulen und deren Aussagekraft

Am Donnerstag wird auf Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 17/7264) die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Notengebung an Hochschulen und deren Aussagekraft (Drs. 17/6528, Drs. 17/6887) im Landtag besprochen.

Im Bereich der Hochschulen zeigten die deskriptiven Studien zur Notenentwicklung bis 2011, dass sich der allgemeine Notendurchschnitt verbessert habe. **In Rheinland-Pfalz habe sich der Durchschnitt der Gesamtnoten von 2,23 im Jahr 2000 auf 2,05 im Jahr 2017 verbessert.** Der Anteil der Gesamtnote 2 sei von 48,9 Prozent im Jahr 2000 auf 60,7 Prozent im Jahr 2017 gestiegen. Die Landesregierung habe die **Hochschulen im Hochschulgesetz** dazu **verpflichtet, Qualitätssicherungssysteme** zu etablieren, die unter anderem das **Prüfungswesen** kontinuierlich **verbessern** sollten. Im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 unterstütze das Land die Hochschulen in ihrem Bemühen, die Qualität der Lehre zu steigern, innovative Lehr- und Lernformate einzuführen und Hürden im Studienverlauf zu beseitigen. Dass die Absolventenzahlen in die Hochschulfinanzierung einfließen, sei vor diesem Hintergrund sinnvoll.

Zu der Frage, ob Hochschulabsolventen aus Sicht von Industrie und Wirtschaft qualifizierter oder leistungsfähiger seien, könne die Online-Unternehmensbefragung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages aus dem Jahre 2014 herangezogen werden. Ihr zufolge sei die Zufriedenheit mit den Bachelorabsolventinnen und -absolventen in den Betrieben von 63 Prozent in 2011 auf 47 Prozent in 2014 gesunken. Die Zufriedenheit mit Master-Abschlüssen sei im gleichzeitig von 65 Prozent auf 78 Prozent angestiegen.

Die in einer Umfrage ermittelte hohe Zahl von 94 Prozent erfolgreicher Täuschungsversuche beruhe auf einer Befragung an lediglich vier Universitäten und sei nicht repräsentativ für das deutsche Hochschulsystem.